

## **Initiativantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags  
betreffend das  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die Sonderbestimmung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985 zur Totenbeschau im Zusammenhang mit COVID-19 hat sich bewährt und soll auch über das Jahr 2022 hinaus weitergelten.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

#### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

Der Gesetzestext selbst kann aus dem befristet geltenden Rechtsbestand unverändert übernommen werden; lediglich eine Ergänzung soll zur Klarstellung hinsichtlich jener Personen erfolgen, die Verkehrsbeschränkungen (derzeit die COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung auf Grund des § 7b Epidemiegesetz 1950) unterliegen.

Eine Befristung der Bestimmung soll nicht mehr erfolgen, da ein Ende des Auftretens von SARS-CoV-2 derzeit nicht absehbar ist. Daher sollen auch die befristeten Bestimmungen von Ärztinnen und Ärzten unbefristet weiter gelten.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird, beschließen.**

Linz, am 10. November 2022

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Rathgeb, Dörfel, Csar, Froschauer, Angerlehner, Zehetmair, Mader, Lengauer**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Mahr**

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985), LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, wird wie folgt geändert:

*Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:*

**„§ 29a**

**Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1b und 2 bis 4 sind jene Ärztinnen und Ärzte, die im Hausärztlichen Notdienst (HÄND) organisiert sind, zur Totenbeschau von Leichen von Personen berufen,

1. gegenüber denen ein Absonderungsbescheid gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 erlassen wurde oder die Verkehrsbeschränkungen auf Grund des § 7b Epidemiegesetz 1950 unterlagen,
2. bei denen ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wurde oder werden sollte oder
3. bei denen kurz vor dem Tod Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufgetreten sind.

(2) Die Ärztinnen und Ärzte gemäß Abs. 1 sind Hilfsorgane der Landesregierung und anzugeloben, sofern sie nicht bereits als Totenbeschauerin bzw. Totenbeschauer von einem oberösterreichischen Behördenorgan angelobt wurden.

(3) Die Todesfallsanzeige gemäß § 3 Abs. 1 erster Satz hat im Weg der Leitstelle des Österreichischen Roten Kreuzes zu erfolgen.

(4) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über Herzschrittmacher sind auf Leichen der im Abs. 1 genannten Personen nicht anzuwenden.“

**Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Befristete Bestellungen von Ärztinnen und Ärzten auf Grund des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, gelten als unbefristete Bestellungen.